

ANTRAGSSTELLER: Badminton-Landesverband NRW: Jugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 2 der JSpo beschließen:

| BISHERIGE FASSUNG: | VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG: |
|--|--|
| <p>§ 2 Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen: a) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr b) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr c) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr d) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr e) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.</p> | <p>§ 2 Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen: a) Schüler U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.</p> |

Begründung:

Es soll den Bezirken die Möglichkeit eingeräumt werden im Sinne der Nachwuchsförderung in den jüngeren Altersklassen flexibler agieren zu können.

Inkrafttreten:

Sofort

Ansprechpartner:

Jugendwart